

Gesetzentwurf

der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf soll das rechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität verbessert werden durch Ergänzungen des Strafgesetzbuches (StGB), der Strafprozeßordnung (StPO), des Geldwäschegesetzes (GwG) und des Finanzverwaltungsgesetzes. Diese Änderungen verfolgen das Ziel,

- den Anwendungsbereich der Strafvorschrift gegen Geldwäsche zu erweitern,
- das strafprozessuale Ermittlungsinstrumentarium zu verbessern, insbesondere den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit einer akustischen Überwachung von Wohnräumen einzuräumen, um ein Eindringen in die Kernbereiche der kriminellen Organisationen und somit eine Aufhellung der Strukturen zu ermöglichen,
- die Vorschriften des Geldwäschegesetzes, insbesondere durch frühzeitige Herstellung eines Informationsverbundes zwischen Strafverfolgungs- und Finanzbehörden, effizienter zu gestalten und zugleich Unsicherheiten bei deren Handhabung zu beseitigen und
- zu verhindern, daß kriminelle Organisationen durch den körperlichen Transport von Bargeld über die Grenzen die Vorschriften des Geldwäschegesetzes zur Überwachung des Zahlungsverkehrs umgehen.

B. Lösung

Im Strafgesetzbuch wird der Katalog der Straftaten in § 261 StGB, die Vortaten einer Geldwäsche sein können, erweitert und die Strafbarkeit nach § 261 StGB auf den Vortäter ausgedehnt.

In der Strafprozeßordnung werden die gesetzlichen Grundlagen für die akustische Wohnraumüberwachung durch Ergänzung des § 100 c geschaffen; Folgeänderungen sind in §§ 100 d und 101, ergänzende Regelungen in den neuen §§ 100 e und 100 f veranlaßt.

Die Telefonüberwachung nach § 100 a StPO wird auf Straftaten der vorsätzlichen Geldwäsche erstreckt.

Außerdem wird in der Strafprozeßordnung die Sicherstellung von Gegenständen nach § 111 b StPO zum Zwecke des Verfalls oder der Einziehung durch Absenkung der Verdachtsschwelle erleichtert. Nach Ablauf von sechs Monaten – unter besonderen Umständen nach Ablauf weiterer drei Monate – wird die Verdachtsschwelle allerdings wieder auf dringenden Verdacht angehoben. Die Überprüfung bzw. Verlängerung der Maßnahme obliegt dem Richter.

Im Geldwäschegesetz wird in § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Möglichkeit der Weitergabe von Erkenntnissen nach dem Geldwäschegesetz an die Finanzbehörden ab dem Zeitpunkt der Einleitung eines Strafverfahrens eröffnet und gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 und § 11 Abs. 5 die Verwendung von Schwellenwertidentifizierungen und Verdachtsanzeigen auf die Verfolgung von Steuerstraftaten erstreckt.

Ferner wird im Geldwäschegesetz in § 11 die Berechnung der Anhaltefrist für verdächtige Transaktionen durch eine klarstellende Regelung im Sinne des Rechtsgedankens des § 43 Abs. 2 StPO und des § 193 BGB ergänzt.

Die Zulässigkeit der Verwertung von Geldwäscheverdachtsanzeigen richtet sich in der neuen Fassung des § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG nach dem Höchstmaß der in der jeweiligen Strafvorschrift angedrohten Strafe.

Außerdem wird nach den §§ 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 der Schwellenwert für die Identifizierungspflicht nach dem Geldwäschegesetz von 20 000 DM auf die nach der EG-Richtlinie zulässige Höhe von 30 000 DM angehoben.

Durch die Ergänzung des Finanzverwaltungsgesetzes werden die Zollverwaltung und in ihrem Auftrag der Bundesgrenzschutz ermächtigt zu kontrollieren, ob Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 30 000 DM oder mehr im grenzüberschreitenden Verkehr mitgeführt werden. Die Nichterfüllung der Anzeigepflicht wird mit einem Bußgeld bedroht, das bis zur Höhe des mitgeführten Betrages festgesetzt werden kann.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Regelung der Wohnraumüberwachung zur Beweismittelgewinnung kann für die Haushalte des Bundes und der Länder

Mehrkosten verursachen, deren Umfang sich jedoch nicht abschätzen und mithin nicht beziffern läßt. Dem steht eine derzeit ebenfalls nicht quantifizierbare Verringerung der durch die Organisierte Kriminalität verursachten gesamtwirtschaftlichen Schäden infolge der durch die Änderungen ermöglichten verbesserten Verbrechensbekämpfung gegenüber.

Die durch die Erweiterung der steuerlichen Verwendungsmöglichkeiten der Erkenntnisse nach dem Geldwäschegesetz für die Finanzbehörden auf seiten des Bundes und der Länder entstehenden Mehrkosten lassen sich nicht mit hinreichender Sicherheit vorausbestimmen. Doch dürfte die finanzielle Mehrbelastung relativ gering sein, zumal auch höhere Steuereinnahmen zu erwarten sind.

E. Sonstige Kosten

Die Erweiterung des Vortatenkatalogs in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 StGB könnte eine vermehrte Anzeigetätigkeit der Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen zur Folge haben. Insoweit mögliche Mehrkosten lassen sich gegenwärtig nicht beziffern.

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

§ 261 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, 1160), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird das Wort „unrechtmäßiger“ durch die Wörter „unrechtmäßig erlangter“ ersetzt.
2. In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „eines anderen“ gestrichen.
3. Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Rechtswidrige Taten im Sinne des Satzes 1 sind

 1. Verbrechen,
 2. Vergehen nach
 - a) § 332 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, und § 334,
 - b) § 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes und § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Grundstoffüberwachungsgesetzes,
 3. Vergehen nach § 373 und, wenn der Täter gewerbsmäßig handelt, nach § 374 der Abgabenordnung, jeweils auch in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen,
 4. Vergehen
 - a) nach den §§ 180 b, 181 a, 242, 246, 253, 259, 263 bis 264, 266, 267, 269, 284, 326 Abs. 1, 2 und 4 sowie § 328 Abs. 1, 2 und 4,
 - b) nach § 92 a des Ausländergesetzes und § 84 des Asylverfahrensgesetzes,

die gewerbsmäßig oder von einem Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, begangen worden sind, und
 5. von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung (§ 129) begangene Vergehen.“
4. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des Satzes 2 Nr. 3 gilt Satz 1 auch für einen Gegenstand, hinsichtlich dessen Abgaben hinterzogen worden sind.“
5. In Absatz 5 werden die Wörter „eines anderen“ gestrichen.

6. Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Den in den Absätzen 1, 2 und 5 bezeichneten Gegenständen stehen solche gleich, die aus einer im Ausland begangenen Tat der in Absatz 1 bezeichneten Art herrühren, wenn die Tat auch am Tatort mit Strafe bedroht ist.“

7. Absatz 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „Wegen Geldwäsche“ werden durch die Angabe „Nach den Absätzen 1 bis 5“ ersetzt.
- b) Folgender Satz wird angefügt:

„Nach den Absätzen 1 bis 5 wird außerdem nicht bestraft, wer wegen Beteiligung an der Vortat strafbar ist.“

Artikel 2

Änderung der Strafprozeßordnung

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 100 a Satz 1 Nr. 2 wird nach den Wörtern „gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches),“ in einer neuen Zeile folgender Satzteil eingefügt: „eine Geldwäsche, eine Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte nach § 261 Abs. 1, 2 oder 4 des Strafgesetzbuches,“.
2. § 100 c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden in Nummer 2 der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt:

„3. darf das in einer Wohnung nichtöffentlich gesprochene Wort des Beschuldigten mit technischen Mitteln abgehört und aufgezeichnet werden, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, daß jemand

 - a) eine Geld- oder Wertpapierfälschung (§§ 146, 151, 152 des Strafgesetzbuches),
 - einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,
 - einen Mord, einen Totschlag oder einen Völkermord (§§ 211, 212, 220 a des Strafgesetzbuches),

- eine Straftat gegen die persönliche Freiheit (§§ 234, 234 a, 239 a, 239 b des Strafgesetzbuches),
- einen Bandendiebstahl (§ 244 Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches) oder einen schweren Bandendiebstahl (§ 244 a des Strafgesetzbuches),
- einen schweren Raub (§ 250 Abs. 1 des Strafgesetzbuches), einen Raub mit Todesfolge (§ 251 des Strafgesetzbuches) oder eine räuberische Erpressung (§ 255 des Strafgesetzbuches),
- eine Erpressung (§ 253 des Strafgesetzbuches) unter den in § 253 Abs. 4 Satz 2 des Strafgesetzbuches genannten Voraussetzungen,
- eine gewerbsmäßige Hehlerei, eine Bandenhehlerei (§ 260 des Strafgesetzbuches) oder eine gewerbsmäßige Bandenhehlerei (§ 260 a des Strafgesetzbuches),
- b) eine Straftat nach § 52 a Abs. 1 bis 3, § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 Satz 2 des Waffengesetzes, § 34 Abs. 1 bis 6 des Außenwirtschaftsgesetzes oder nach § 19 Abs. 1 bis 3, § 20 Abs. 1 oder 2, jeweils auch in Verbindung mit § 21, oder § 22 a Abs. 1 bis 3 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen,
- c) eine Straftat nach einer in § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Betäubungsmittelgesetzes in Bezug genommenen Vorschrift unter den dort genannten Voraussetzungen oder eine Straftat nach den §§ 29 a, 30 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, § 30 a oder § 30 b des Betäubungsmittelgesetzes,
- d) Straftaten des Friedensverrats, des Hochverrats und der Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder des Landesverrats und der Gefährdung der äußeren Sicherheit (§§ 80 bis 82, 84, 85, 87, 88, 94 bis 97 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 97 b, §§ 97 a, 98 bis 100 a des Strafgesetzbuches),
- e) eine Straftat nach den §§ 129, 129 a des Strafgesetzbuches oder
- f) eine Straftat nach § 92 a Abs. 2 oder § 92 b des Ausländergesetzes oder nach § 84 Abs. 3 oder § 84 a des Asylverfahrensgesetzes
- begangen hat und die Erforschung des Sachverhalts oder die Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre.“
- b) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 dürfen nur in Wohnungen des Beschuldigten durchgeführt werden. In Wohnungen anderer Personen sind Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, daß der Beschuldigte sich in diesen aufhält, die Maßnahme in Wohnungen des Beschuldigten allein nicht zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters führen wird und dies auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre.“
3. § 100 d wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 dürfen nur durch das Landgericht angeordnet werden, in dessen Bezirk die Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung auch durch den Vorsitzenden getroffen werden. Dessen Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von der Strafkammer bestätigt wird. § 100 b Abs. 2 Satz 1 bis 3 gilt sinngemäß.
- (3) Eine Anordnung nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 ist auf höchstens vier Wochen zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als vier Wochen ist zulässig, solange die Voraussetzungen für die Maßnahme fortbestehen. § 100 b Abs. 4 und 6 gilt sinngemäß.“
- b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.
- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Personenbezogene Informationen, die durch eine Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 erlangt worden sind, dürfen in anderen Strafverfahren zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100 c Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Straftat benötigt werden.“
- d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
- „(5) Auch nach Erledigung einer Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 kann der Beschuldigte, in den Fällen des § 100 c Abs. 2 Satz 5 auch der Inhaber dieser Wohnung, die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Anordnung sowie der Art und Weise des Vollzugs beantragen. Vor Erhebung der öffentlichen Klage entscheidet das in § 100 d Abs. 2 genannte, danach das mit der Sache befaßte Gericht. Dieses kann über die Rechtmäßigkeit in der Entscheidung befinden, die das Verfahren abschließt.“
4. Nach § 100 d werden die folgenden §§ 100 e und 100 f eingefügt:
- „§ 100 e
- (1) Die Staatsanwaltschaft berichtet der jeweils zuständigen obersten Justizbehörde spätestens drei Monate nach Beendigung einer Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 über Anlaß, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der Maßnahme.
- (2) Die Bundesregierung unterrichtet den Bundestag auf der Grundlage von Ländermitteilungen jährlich über die durchgeführten Maßnahmen nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3.

§ 100f

(1) Personenbezogene Informationen, die durch eine Maßnahme nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 ermittelt worden sind, dürfen nur für Zwecke eines Strafverfahrens (§ 100d Abs. 4 Satz 2) und zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person oder erhebliche Sach- oder Vermögenswerte verwendet werden.

(2) Sind personenbezogene Informationen durch eine polizeirechtliche Maßnahme erlangt worden, die der Maßnahme nach § 100c Abs. 1 Nr. 3 entspricht, dürfen sie zu Beweis Zwecken nur verwendet werden, soweit sich bei Gelegenheit der Auswertung Erkenntnisse ergeben, die zur Aufklärung einer in § 100c Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Straftat benötigt werden."

5. § 101 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2, § 100d“ durch die Angabe „100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3, § 100d“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „§ 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2“ durch die Angabe „§ 100c Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b, Nr. 2 und 3“ ersetzt.

6. § 111 b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils das Wort „dringende“ gestrichen.

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Liegen dringende Gründe nicht vor, so hebt der Richter die in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 genannten Maßnahmen spätestens nach sechs Monaten auf. Reicht die in Satz 1 bezeichnete Frist wegen der besonderen Schwierigkeit oder des besonderen Umfangs der Ermittlungen oder wegen eines anderen wichtigen Grundes nicht aus, so kann der Richter auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Maßnahmen um längstens drei Monate verlängern, wenn die genannten Gründe ihre Fortdauer rechtfertigen.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5; im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 4“ ersetzt.

7. § 111 o wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „dringende“ gestrichen.
- b) In Absatz 5 wird vor der Angabe „§ 111e Abs. 3 und 4“ die Angabe „§ 111b Abs. 3,“ eingefügt.

8. § 111 p wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 wird vor der Angabe „§ 111o Abs. 3“ die Angabe „§ 111b Abs. 3,“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Geldwäschegesetzes

Das Geldwäschegesetz vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „20000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „30000 Deutsche Mark“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 261 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches“ durch die Angabe „§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Soweit ein Strafverfahren wegen einer in Absatz 1 bezeichneten Straftat eingeleitet wird, ist dieser Umstand zusammen mit den zugrundeliegenden Tatsachen der Finanzbehörde mitzuteilen. Zieht die Strafverfolgungsbehörde im Strafverfahren Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 1 heran, dürfen auch diese der Finanzbehörde übermittelt werden. Die Mitteilungen und Aufzeichnungen dürfen für Besteuerungsverfahren und für Strafverfahren wegen Steuerstraftaten verwendet werden.“

3. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„fällt der zweite Werktag auf einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Inhalt einer Anzeige nach Absatz 1 darf nur für die in § 10 Abs. 1 und 2 Satz 3 bezeichneten Strafverfahren und für Strafverfahren wegen einer Straftat, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht ist, sowie für Besteuerungsverfahren verwendet werden.“

Artikel 4

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

Das Finanzverwaltungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 12a wird wie folgt gefaßt:

„§ 12a

Aufgaben und Befugnisse der Zollbehörden bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs

(1) Zur Verhinderung und Verfolgung der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches wird unbeschadet der §§ 1, 10, 11 und 12 des Zollverwaltungsgesetzes und der §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in das, aus dem und durch das Zollgebiet der Europäischen Gemeinschaften sowie das sonstige Verbringen von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln in den, aus dem und durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes zollamtlich überwacht. Dem Bargeld gleichgestellte Zahlungsmittel sind Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 des

Depotgesetzes und § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Schecks, Wechsel, Edelmetalle und Edelsteine.

(2) Auf Verlangen der Zollbediensteten haben Personen Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im Wert von 30000 Deutsche Mark oder mehr, die sie in die, aus den oder durch die in Absatz 1 bezeichneten Gebiete verbringen oder befördern, nach Art, Zahl und Wert anzuzeigen sowie die Herkunft, den wirtschaftlich Berechtigten und den Verwendungszweck darzulegen. Institute im Sinne von § 1 Abs. 4 des Geldwäschegesetzes und ihre Beauftragten sind von den Verpflichtungen nach Satz 1 ausgenommen. Zur Ermittlung des Sachverhaltes haben die Zollbediensteten die Befugnisse nach § 10 des Zollverwaltungsgesetzes in entsprechender Anwendung.

(3) Die Zollbediensteten können, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbracht werden, das Bargeld oder die gleichgestellten Zahlungsmittel bis zum Ablauf des zweiten Werktages nach dem Auffinden sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen, um die Herkunft oder den Verwendungszweck aufzudecken. Fällt der zweite Werktag auf einen Samstag, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages. Diese Frist kann durch Entscheidung eines Richters einmalig bis zu einem Monat verlängert werden. Zuständig ist der Richter bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sicherstellung erfolgt ist. Die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sind von der Sicherstellung unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die zuständigen Zollbehörden dürfen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 erforderlich ist, personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Die Zollbehörden können diese Daten an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden und die Verwaltungsbehörde nach § 12c Abs. 4 übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Besteht Grund zu der Annahme, daß Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbracht werden, ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an andere Finanzbehörden zulässig, soweit dies für Zwecke der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 85 und 208 der Abgabenordnung erforderlich ist."

2. Nach § 12a werden die folgenden §§ 12b bis 12d eingefügt:

„§ 12b

Amtshandlungen von Beamten des Bundesgrenzschutzes im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung

(1) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern Beamte des Bundesgrenzschutzes damit betrauen, Aufgaben der Zollverwaltung nach § 12a bei Erfüllung von Aufgaben des Bundesgrenzschutzes wahrzunehmen.

(2) Nehmen Beamte des Bundesgrenzschutzes Aufgaben nach Absatz 1 wahr, so haben sie dieselben Befugnisse wie die Beamten der Zollverwaltung. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen der Zollverwaltung. Das Bundesministerium der Finanzen und die nachgeordneten Zolldienststellen üben ihnen gegenüber insoweit Fachaufsicht aus.

§ 12c

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 12a Abs. 2 Satz 1 das mitgeführte Bargeld oder die gleichgestellten Zahlungsmittel auf Verlangen der zuständigen Beamten des Zolldienstes oder des Bundesgrenzschutzes nicht oder nicht vollständig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlichem Handeln mit einer Geldbuße bis zur Hälfte, bei fahrlässigem Handeln mit einer Geldbuße bis zu einem Viertel des Betrages oder Wertes der mitgeführten, nicht angezeigten Zahlungsmittel geahndet werden.

(3) In besonders schweren Fällen kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zur Höhe des Betrages oder Wertes der mitgeführten, nicht angezeigten Zahlungsmittel geahndet werden. Ein besonders schwerer Fall liegt in der Regel vor, wenn der Täter

1. das Zahlungsmittel am Körper, in der Kleidung, im Gepäck, in einem Transportmittel oder sonst auf schwer zu entdeckende Weise verbirgt,
2. bei der Beförderung der Zahlungsmittel eine Schußwaffe bei sich führt oder
3. bei der Beförderung der Zahlungsmittel eine Waffe oder sonst ein Werkzeug oder Mittel bei sich führt, um den Widerstand eines anderen durch Gewalt oder Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die örtlich zuständige Oberfinanzdirektion als Bundesbehörde.

§ 12d

Aufgaben und Befugnisse der Zollfahndungsämter bei der Verfolgung der international organisierten Geldwäsche

Die Zollfahndungsämter haben unabhängig von ihrer Zuständigkeit nach § 208 Abs. 1 der Abgabenordnung die Aufgabe, die international organisierte Geldwäsche sowie damit in Zusammenhang stehende Straftaten, soweit diese in Verbindung mit dem Wirtschaftsverkehr mit Wirtschaftsgebieten außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes stehen, zu erforschen und zu verfolgen. Die Zollfahndungsämter und ihre Beamten haben dabei dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung; ihre Beamten sind Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft."

Artikel 5
Zitiergebot

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

Artikel 6
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Bonn, den 1. Oktober 1997

Dr. Wolfgang Schäuble, Michael Glos und Fraktion
Rudolf Scharping und Fraktion
Dr. Hermann Otto Solms und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I.

Der Entwurf verfolgt das Ziel, das rechtliche Instrumentarium für die Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu verbessern. Zum einen sollen die Möglichkeiten verbessert werden, auf kriminelle Gewinne zuzugreifen. Die bisherigen Erfahrungen der Praxis haben gezeigt, daß weitergehende Maßnahmen unverzichtbar sind, um finanzielle Ressourcen der Organisierten Kriminalität aufzuspüren, sicherzustellen und zu entziehen.

Zum anderen soll das strafprozessuale Ermittlungsinstrumentarium insbesondere durch die Möglichkeit einer akustischen Überwachung von Wohnräumen verbessert werden, um ein Eindringen in die Kernbereiche der kriminellen Organisationen und somit eine Aufhellung der Strukturen zu ermöglichen. Dies hat sich als unverzichtbar erwiesen, um die strafrechtliche Bekämpfung der Organisierten Kriminalität zu verbessern, insbesondere bei der Ermittlung und Überführung der Hauptverantwortlichen, der Organisatoren, der Finanziere und Drahtzieher.

II.

Mit dem Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 wurde das gesetzliche Instrumentarium zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität verbessert. Eines der Hauptziele des Gesetzes war es, die rechtlichen Möglichkeiten zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten zu verbessern, um dem organisierten Verbrechen die finanziellen Ressourcen zu entziehen. Neben der Einführung der Vermögensstrafe (§ 43a StGB) und des Erweiterten Verfalls (§ 73d StGB) diente diesem Ziel insbesondere die Einführung der Strafvorschrift gegen Geldwäsche, § 261 StGB.

Unter Geldwäsche ist die Einschleusung von illegal erworbenen Vermögenswerten in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf zu verstehen. Für die Strafbarkeit von Geldwaschvorgängen besteht im Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Organisierten Kriminalität ein erhebliches praktisches Bedürfnis.

Das OrgKG erstreckte § 261 StGB – in Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen von 1988 – auf die Geldwäsche aus unerlaubten Drogengeschäften sowie darüber hinaus auf die Wäsche von Gegenständen, die aus Verbrechen und aus von einem Mitglied einer kriminellen Vereinigung begangenen Vergehen stammen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze

(Verbrechensbekämpfungsgesetz) vom 28. Oktober 1994 wurde der Vortatenkatalog von § 261 StGB um banden- und gewerbsmäßig begangene Vergehen aus dem Bereich der Vermögens-, Urkunden- und Bestechungsdelikte erweitert.

Die bisherigen Erfahrungen der Praxis bei der Bekämpfung der Geldwäsche haben im Bereich des § 261 StGB teilweise Anwendungsschwierigkeiten ergeben und gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufgezeigt. Diese Erkenntnisse beruhen auf verschiedenen Anhörungen von Sachverständigen sowie auf Erhebungen bei den mit der Strafverfolgung befaßten Stellen von Bund und Ländern.

Auf dieser Grundlage enthält der Entwurf im Bereich des § 261 StGB insbesondere eine Erweiterung des Vortatenkataloges, um weitere, für die Organisierte Kriminalität typische Straftaten einzubeziehen und die Anwendbarkeit der Vorschrift in der Praxis zu verbessern. Außerdem wird auch für den Vortäter einer Geldwäsche eine Strafbarkeit nach § 261 StGB vorgesehen.

Durch eine Absenkung der Verdachtsschwelle als Voraussetzung einer Sicherstellung nach § 111 b StPO soll die Möglichkeit zur Sicherstellung von Gegenständen, die aus Straftaten stammen, verbessert werden. Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, daß im Bereich der Ermittlungsverfahren wegen Geldwäsche bisher insgesamt nur verhältnismäßig geringe Beträge beschlagnahmt werden konnten.

III.

Im Rahmen von – auch verdeckt geführten – Ermittlungen kann es, insbesondere zur Ermittlung von Hintermännern oder zur Gewinnung weiterführender Ermittlungsansätze, notwendig sein, verdächtige Finanztransaktionen durchzuführen. Da solche Handlungen bei einer nur am Wortlaut orientierten Auslegung den Tatbestand des § 261 Abs. 1 und 2 StGB, der auf besondere subjektive Merkmale verzichtet, erfüllen, ist bisweilen die Forderung erhoben worden, gesetzlich klarzustellen, daß Handlungen, die der Strafverfolgung dienen, nicht tatbestandsmäßig im Sinne von § 261 StGB sind.

Der Entwurf verzichtet darauf, diese Forderung aufzugreifen. Mit der Einführung des § 261 StGB durch das OrgKG wollte der Gesetzgeber die Möglichkeiten der Ermittlungsbehörden erweitern, nicht beschränken. Schutzgut des § 261 StGB ist die staatliche Rechtspflege. Eine teleologische Auslegung der Vorschrift führt unter Berücksichtigung auch der Zielsetzung des OrgKG de lege lata zu dem Ergebnis, daß Handlungen, die der Strafverfolgung dienen, außerhalb des Schutzzwecks der Strafnorm des § 261 StGB liegen. Über diese Auslegung besteht weitgehender Konsens. Dies gilt auch für Bankangestellte, die im Einvernehmen mit den Strafverfol-

gungsbehörden an verdächtigen Finanztransaktionen beteiligt sind. Einer gesetzlichen Klarstellung bedarf es daher nicht.

IV.

Die Bedrohung der Gesellschaft durch die Organisierte Kriminalität und das dieser Kriminalitätsform eigene hohe Maß an Abschottung und Konspiration machen eine Erweiterung der durch das OrgKG in § 100 c StPO geschaffenen Möglichkeiten des Einsatzes technischer Mittel um die Zulässigkeit der akustischen Wohnraumüberwachung erforderlich.

Organisierte Kriminalität begeht nicht nur unmittelbar schwere Verbrechen, sie dringt durch Beteiligung und Bestechung auch in die Wirtschaft ein, gefährdet sogar Verwaltung und Justiz und bedroht dadurch umfassend sowohl die freiheitliche Ordnung als auch die persönliche Freiheit der Bürger.

Die gesetzliche Grundlage für eine akustische Wohnraumüberwachung wird durch Ergänzung des den Einsatz technischer Mittel regelnden § 100 c StPO geschaffen. Verfahrenssichernde ergänzende Regelungen und Folgeänderungen erfolgen in den §§ 100 d und 101 StPO sowie in den neuen §§ 100 e und 100 f StPO.

V.

Der Entwurf erweitert mit den Änderungen des Geldwäschegesetzes in Artikel 3 die steuerlichen Verwendungsmöglichkeiten für Schwellenwertidentifizierungen und Verdachtsanzeigen: Um den Zugriff auf das Vermögen Krimineller zu verbessern, werden die Finanzbehörden bei Verdacht auf Geldwäsche schon bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens informiert. Damit sollen sie frühzeitig die Möglichkeit erhalten, steuerliche und steuerstrafrechtliche Schritte einzuleiten. Nach der bisherigen Regelung können die Erkenntnisse nach dem Geldwäschegesetz den Finanzbehörden erst nach rechtskräftiger Verurteilung wegen Geldwäsche übermittelt werden. Dies führt häufig dazu, daß steuerrechtliche Konsequenzen nicht mehr durchgesetzt werden können. Ferner können Schwellenwertidentifizierungen und Geldwäscheverdachtsanzeigen künftig auch zur Verfolgung von Steuerstraftaten verwendet werden.

Des weiteren greift der Entwurf mit den Änderungen des Geldwäschegesetzes Probleme der Praxis bei der Berechnung der Anhaltefrist für verdächtige Transaktionen und bei der Handhabung des Verwertungsverbot für Verdachtsanzeigen auf. Die Regelungen schaffen die insoweit erforderliche gesetzliche Klarstellung für die Fristberechnung und verbessern die Praktikabilität der Verwertungsregelung.

Weitere Änderungen im Geldwäschegesetz betreffen die Anhebung des Schwellenwertes für die Identifizierungspflicht von 20000 DM auf die nach der EG-Richtlinie zulässige Höhe von 30000 DM.

VI.

Durch die körperliche Verbringung von Verbrechensgewinnen über die nationalen Grenzen wird

die Herkunft dieser Mittel aus Straftaten besonders wirksam verschleiert; die Vermögensgegenstände werden so dem Zugriff der Strafverfolgungsorgane häufig endgültig entzogen. Nach Erkenntnissen der Zollbehörden wird von dieser Möglichkeit in erheblichem Umfang Gebrauch gemacht. Kriminelle Organisationen versuchen offensichtlich durch den körperlichen Transport von Bargeld der strengen Überwachung der Kredit- und Finanzinstitute nach dem Geldwäschegesetz auszuweichen. Die dort vorgesehenen Maßnahmen erfassen den Geldwäschevergang erst im Zeitpunkt der Einschleusung von illegalen Gewinnen in den Finanzkreislauf über die Kredit- und Finanzinstitute. Die Verbringung von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln wird deshalb der zollamtlichen Überwachung unterstellt. Dies entspricht den in verschiedenen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft und in den USA getroffenen Maßnahmen. Dort führen die zuständigen Zollbehörden seit Jahren erfolgreich Kontrollen des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs durch. Darüber hinaus kommt die Vorschrift Empfehlungen von Arbeitsgruppen des Wirtschaftsgipfels G7/P8 nach, die die Einführung von Kontrollen des Bargeldverkehrs zur effektiven Bekämpfung der Geldwäsche angeregt haben.

Die Nichterfüllung der vorgeschlagenen Anzeigepflicht wird mit einem Bußgeld bedroht, das bis zur Höhe des mitgeführten Betrages festgesetzt werden kann.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Überschrift des § 261)

Aus sprachlichen Gründen soll in der Überschrift auf die Verschleierung „unrechtmäßig erlangter“ Vermögenswerte abgestellt werden.

Zu den Nummern 2 bis 5 und 7 Buchstabe b (§ 261 Abs. 1, 5 und 9 Satz 2 – neu)

Die Änderungen von Absatz 1 und 5 sowie die Ergänzung von Absatz 9 um einen Satz 2 enthalten folgende Regelungen:

1. Durch die Streichung des Merkmales „eines anderen“ in Absatz 1 Satz 1 wird die Strafbarkeit wegen Geldwäsche erweitert auf die Fälle, in denen der Vortäter selbst Geld wäscht. Dies ist insbesondere von Bedeutung für die Fälle der Alleinvortäterschaft. Während bereits nach geltender Rechtslage Teilnehmer an der Vortat nach zutreffender Meinung auch Täter der sich anschließenden Geldwäsche sein können und auch bei Zweifeln über eine mittäterschaftliche Beteiligung an der Vortat eine Verurteilung wegen Geldwäsche im Wege der sogenannten Postpendenzfeststellung möglich sein soll (BGH, Urteil vom 21. Juni 1995 – 2 StR 157/95), scheidet eine Bestrafung wegen Geldwäsche in der Regel aus, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, daß die Geldwäschebehandlung vom Alleinvortäter begangen wurde. Dies ist insbesondere in den Fällen unbe-

friedigend, in denen auch eine Bestrafung wegen der Vortat mangels insoweit ausreichenden Nachweises nicht möglich ist. Die vorgeschlagene Änderung ermöglicht eine Bestrafung wegen Geldwäsche auch in diesen Fällen.

Ergänzt wird diese Neuregelung durch eine an § 257 Abs. 3 Satz 1 angelehnte Änderung von Absatz 9, die auf dem Gedanken der mitbestraften Nachtat beruht. In Satz 2 wird ein persönlicher Strafausschließungsgrund angefügt, demzufolge wegen Geldwäsche nicht bestraft wird, wer wegen Beteiligung (d. h. Täterschaft und Teilnahme) an der Vortat strafbar ist. Dadurch sollen insbesondere dem den §§ 257 ff. zugrundeliegenden Grundsatz der Straffreiheit von Selbstbegünstigungshandlungen entsprochen und eine Doppelbestrafung in den Fällen verhindert werden, in denen der Vortäter Geldwäschehandlungen vornimmt. Da § 261 insbesondere die Rechtspflege wie auch die Unversehrtheit des Wirtschaftskreislaufes und damit (auch) andere Rechtsgüter schützt als die in der Regel durch die Vortat verletzten, wäre ohne die Einführung eines Strafausschließungsgrundes nicht sicher, ob stets die Rechtsfigur der mitbestraften Nachtat eingreifen und eine (zusätzliche) Bestrafung wegen Geldwäsche ausschließen würde.

Durch diesen Strafausschließungsgrund ergibt sich eine gewisse Einschränkung bei der Verfolgung von Vortatteilnehmern (Anstiftern und Gehilfen) als Geldwäscher, die nach zutreffender Auslegung der bisherigen Rechtslage auch bei Strafbarkeit wegen der Vortatteilnahme grundsätzlich Täter einer Geldwäsche sein konnten.

Nicht ausgeschlossen wird – entsprechend der zu § 257 Abs. 3 Satz 1 allgemein anerkannten Auslegung – die Strafbarkeit wegen Geldwäsche vor allem in den Fällen, in denen sich eine Beteiligung an der Vortat nicht nachweisen läßt oder diese z. B. wegen Schuldunfähigkeit nicht oder wegen eines Tatbestandsirrtums nur nach einem milderen Gesetz strafbar ist (vgl. Schönke/Schröder/Stree, StGB, 25. Auflage, § 257 Rn. 32; Lackner, StGB, 21. Auflage, § 257 Rn. 8).

Die Streichung der Wörter „eines anderen“ in Absatz 5 stellt eine Folgeänderung zu der entsprechenden Streichung in Absatz 1 Satz 1 dar.

2. In dem neugefaßten Absatz 1 Satz 2 wird der Katalog der Straftaten, die Vortaten einer Geldwäsche sein können, erweitert.

Die neue Nummer 2 Buchstabe a erfaßt Straftaten der Bestechlichkeit nach § 332 Abs. 1 und 3 (zu dem als Verbrechen eingestuftem § 332 Abs. 2 vgl. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) und der Bestechung nach § 334, die nach geltendem Recht nur unter den in § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Voraussetzungen einer gewerbs- und bandenmäßigen Begehung Vortaten einer Geldwäsche sind. Die auf diese Voraussetzungen verzichtende Einbeziehung in den Vortatenkatalog des § 261 StGB dient einer effektiveren Bekämpfung der Korruption und ergänzt insoweit das Gesetz zur Bekämpfung

der Korruption vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038), das am 20. August 1997 in Kraft getreten ist.

Eine Verpflichtung, die Wäsche von Erträgen aus den Straftaten der Bestechlichkeit und Bestechung im Sinne des (Ersten) Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 27. September 1996 (ABl. EG Nr. C 313 S. 1 vom 23. Oktober 1996) unter Strafe zu stellen, besteht auch nach Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe e des Zweiten Protokolls zum Übereinkommen über den Schutz der finanziellen Interessen vom 19. Juni 1997 (ABl. EG Nr. C 211 S. 11 vom 19. Juli 1997). Die Verpflichtung nach dem Zweiten Protokoll ist nicht auf schwere Begehungsweisen der Korruptionstaten beschränkt, so daß einschränkende Merkmale, wie z. B. die banden- oder gewerbsmäßige Begehung, bei diesen Vortaten der Geldwäsche im nationalen Recht nicht vorgesehen werden dürfen. Insoweit besteht nach Artikel 18 Abs. 1 des Zweiten Protokolls lediglich die Möglichkeit der Einlegung eines Vorbehalts, der jedoch nur für einen Zeitraum von fünf Jahren gelten würde und einmal für einen weiteren Fünfjahreszeitraum verlängert werden könnte. Im Interesse eines wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften soll von dieser Vorbehaltsmöglichkeit jedoch kein Gebrauch gemacht werden.

In den neuen Nummern 3 und 4 werden weitere für die Organisierte Kriminalität typische Straftatbestände in den Vortatenkatalog aufgenommen.

Die neue Nummer 3 erfaßt Vergehen nach § 373 (Gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel) und gewerbsmäßig begangene Vergehen nach § 374 (Steuerhhelei) der Abgabenordnung. Bei der Einfügung des § 12 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen (MOG) in Nummer 3 handelt es sich um eine Klarstellung, die ebenfalls auf der Verpflichtung nach Artikel 2 in Verbindung mit Artikel 1 Buchstabe e des Zweiten Protokolls beruht, nach der auch die Wäsche von Erträgen aus gemeinschaftsschädlichen Betrugstaten, zumindest in schweren Fällen, unter Strafe zu stellen ist. Zu den Betrugstaten im Sinne des Artikels 1 des Übereinkommens zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26. Juli 1995 (ABl. EG Nr. C 316 S. 48) gehört auch die Marktordnungsabgabenhinterziehung. § 12 MOG verweist auf die Vorschriften der Abgabenordnung.

Zusätzlich in Nummer 4 (bisherige Nummer 3) aufgenommen werden die Vergehenstatbestände (zu Verbrechenstatbeständen vgl. Absatz 1 Satz 2 Nr. 1) des Menschenhandels (§ 180 b), der Zuhälterei (§ 181 a), des Diebstahls (§ 242), der Erpressung (§ 253), der Hehlelei (§ 259), des Computerbetruges (§ 263 a), der Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269), der unerlaubten Veranstaltung eines Glücksspiels (§ 284), der (vorsätz-

lichen) umweltgefährdenden Abfallbeseitigung (§ 326 Abs. 1, 2 und 4), des (vorsätzlichen) unerlaubten Umgangs mit radioaktiven Stoffen und anderen gefährlichen Stoffen und Gütern (§ 328 Abs. 1, 2 und 4) sowie des Einschleusens von Ausländern (§ 92a AuslG) und der Verleitung zur mißbräuchlichen Asylantragstellung (§ 84 AsylVerfG).

Mit diesen Ergänzungen werden wesentliche Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität wie Zigarettenschmuggel, Rotlichtkriminalität, Schutzgelderpressung und illegale Abfallentsorgung aufgenommen und damit Lücken geschlossen, die sich in der praktischen Arbeit mit dem Geldwäschetatbestand ergeben haben.

Mit der Aufnahme des Diebstahls sollen Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität im Bereich der schweren Diebstahlskriminalität, insbesondere der Diebstahl von hochwertigen Kraftfahrzeugen sowie der organisierte Einbruchsdiebstahl in Wohnungen, erfaßt werden. Der Entwurf geht davon aus, daß auch in diesen Fällen der Rechtsgedanke des § 243 Abs. 2 Anwendung findet.

Zur Einbeziehung des Computerbetruges (§ 263a) und der Fälschung beweisheblicher Daten (§ 269) in den Vortatenkatalog der neuen Nummer 4 ist anzumerken, daß diese Vorschriften § 263 bzw. § 267 nachgebildet sind und den gleichen Unrechtsgehalt aufweisen. Sie sollen die Lücke schließen, die für den Vermögensschutz durch die Entwicklung der Computertechnik entstanden war. Insbesondere können vermögensschädigende Mißbräuche an Geldautomaten – neben der Softwarepiraterie die häufigsten Computerdelikte – von § 263a (teilweise auch im Vorfeld von § 269) erfaßt werden. In der Praxis werden beide Delikte sowohl banden- als auch gewerbsmäßig begangen.

3. Außerdem entfällt das Erfordernis, daß die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 3 genannten Vergehen banden- und gewerbsmäßig begangen werden müssen; künftig genügt das alternative Vorliegen dieser Merkmale, wodurch zugleich auch der Tatnachweis erleichtert wird.
4. Der neue Satz 3 in Absatz 1 stellt sicher, daß auch Schmuggelgut selbst durch die Geldwäschehandlungen erfaßt wird; denn dieses rührt nicht aus einer Straftat nach § 373 der Abgabenordnung her.

Zu Nummer 6 (§ 261 Abs. 8)

§ 261 Abs. 1 verzichtet darauf, als Vortaten der Geldwäsche sämtliche rechtswidrigen Taten einzubeziehen, weil eine solche Ausdehnung der Strafbarkeit zu weit ginge; wegen des Verzichts auf subjektive Tatbestandselemente ist es erforderlich, den Katalog der Vortaten auf den Bereich schwerwiegender Kriminalität zu beschränken. Diese Gründe für eine Beschränkung der Inlandsvortaten in Absatz 1 gelten nach Sinn und Zweck der Regelung auch im Hinblick auf Auslandstaten gemäß § 261 Abs. 8. Diese Vorschrift stellt lediglich sicher,

daß auch aus Auslandstaten herrührende Gegenstände Objekt einer im Inland begangenen Geldwäsche sein können und trägt damit insbesondere der internationalen Verflechtung der Finanzmärkte Rechnung. Dabei sollte jedoch nicht auf das Erfordernis verzichtet werden, daß auch hier nur eine dem Absatz 1 entsprechende Katalogtat taugliche Vortat einer Geldwäsche sein kann. Dieses bereits aus der geltenden Fassung abzuleitende Ergebnis wird durch die Neufassung des Absatzes 8 klargestellt, nachdem zwei Gerichtsentscheidungen und auch ein Teil der Literatur (vgl. Carl/Klos, Zur Anwendbarkeit des § 261 StGB bei Auslandstaten, NStZ 1995, S. 167f.) zu einem – durch den bisherigen Wortlaut nicht zwingend ausgeschlossenen – anderen Ergebnis gelangt sind.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 261 Abs. 9 Satz 1)

Die Ersetzung der Wörter „wegen Geldwäsche“ in Absatz 9 Satz 1 durch eine Bezugnahme auf die Absätze 1 bis 5 beruht auf redaktionellen Gründen und trägt dem Umstand Rechnung, daß die Überschrift der Vorschrift jetzt weiter gefaßt ist.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozeßordnung)

Vorbemerkung

Durch das OrgKG wurde das strafverfahrensrechtliche Ermittlungsinstrumentarium verbessert, da sich die herkömmlichen Ermittlungs- und Aufklärungsmöglichkeiten im Hinblick auf die besonderen Strukturen der Organisierten Kriminalität und die fortschreitende Professionalisierung der Täter in diesem Bereich als unzureichend erwiesen hatten. Unter anderem wurden Regelungen zum Einsatz Verdeckter Ermittler und zum Einsatz technischer Mittel als unverzichtbar für eine wirksame Strafverfolgung neu in die Strafprozeßordnung eingefügt.

Der Einsatz technischer Mittel wurde beschränkt auf die Herstellung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen, den Einsatz besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel (Peilsender, Bewegungsmelder usw.) und das Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in der Öffentlichkeit; Maßnahmen in dem durch Artikel 13 GG geschützten Bereich wurden nicht eröffnet, sondern zur Klärung der damit verbundenen rechtlichen, insbesondere verfassungsrechtlichen, Fragen zurückgestellt.

Auch das am 1. Dezember 1994 in Kraft getretene Verbrechensbekämpfungsgesetz, das die gesetzlichen Grundlagen zur Bekämpfung der Organisierten Kriminalität in Teilbereichen fortentwickelt hat, hat die von der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Praxis immer wieder geforderte gesetzliche Regelung einer Wohnraumüberwachung nicht aufgegriffen. Die Strafverfolgungsbehörden haben immer wieder darauf hingewiesen, daß es oft unmöglich ist, wegen der geschlossenen, professionell abgeschotteten Strukturen organisierter, zumeist international agierender Tätergruppen Beweise mit den bestehenden Erkenntnisquellen zu sichern und Täter zu überführen. So versagen in der Regel herkömmliche Er-

mittlungsmethoden. Ein Einschleusen von Verdeckten Ermittlern ist als Folge der Abschottung oft nicht möglich oder aus Gefahrengründen nicht vertretbar. Ein Eindringen in die Kernbereiche Organisierter Kriminalität und eine effektive Strafverfolgung der Drahtzieher und Hintermänner scheitern an der professionellen Abschottung. Wohnungen bieten diesem Täterkreis nach der bestehenden Rechtslage ein von Entdeckungsrisiko freies Aktionsfeld.

Angesichts der durch die Organisierte Kriminalität entstandenen Dimension der Bedrohung ist es nicht mehr vertretbar, diesen vor jeglichem staatlichen Eingriff zu Zwecken der Strafverfolgung geschützten privaten Bereich weiterhin unbegrenzt zu gewährleisten. Die zunehmende Bedrohung des einzelnen und der Gemeinschaft durch organisiert begangene Kriminalität macht es erforderlich, das Instrumentarium zur Bekämpfung des organisierten Verbrechens durch Eröffnung der Möglichkeit des Abhörens des nichtöffentlich gesprochenen Wortes auch in Wohnungen zu verbessern.

Die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine solche Regelung sind in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG) enthalten.

Die Verfassung wiederum gebietet es, durch eine entsprechende Ausgestaltung der einfachrechtlichen Regelungen dafür Sorge zu tragen, daß grundrechtlich geschützte Interessen unbeteiligter Bürger nicht bzw. nur in unvermeidbarem Maße, dann aber mit besonderem Schutz versehen, beeinträchtigt werden.

Zu Nummer 1 (§ 100 a)

Mit dieser Änderung wird der Vortatenkatalog der Telefonüberwachung um die Fälle der vorsätzlich begangenen Geldwäsche nach § 261 StGB ergänzt. Die Telefonüberwachung ist ein erforderliches Mittel, um komplexe internationale Geldwäschestrukturen aufzudecken und insbesondere die Verbindung zwischen dem Vortäter und dem Geldwäscher zu belegen. Damit wird eine empfindliche Lücke im Ermittlungsinstrumentarium gegenüber der Geldwäsche geschlossen. Die Ergänzung trägt Erkenntnissen Rechnung, die bei verschiedenen Anhörungen von Sachverständigen und Erhebungen bei den mit der Strafverfolgung befaßten Stellen von Bund und Ländern gewonnen wurden.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 100 c Abs. 1 Nr. 3 – neu)

Die neue Nummer 3 regelt den Einsatz technischer Mittel zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes in einer Wohnung. Sie erlaubt auch damit notwendigerweise verbundene Maßnahmen wie das heimliche Betreten der Wohnung, um Abhörvorrichtungen anzubringen.

Die Regelung erfaßt alle Räume, die nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Wohnungsbegriff dem Schutzbereich des Artikels 13 GG unterfallen.

Entsprechend der verfassungsrechtlichen Vorgabe (Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundge-

setzes – Artikel 13 GG) darf die Maßnahme nur zur Verfolgung durch Gesetz einzeln bestimmter besonders schwerer Straftaten eingesetzt werden. Demgemäß begrenzt die Vorschrift die Zulässigkeit der Maßnahme auf die Verfolgung bestimmter, enumerativ aufgezählter Straftaten, die für die Organisierte Kriminalität typisch oder nach der Art ihrer Ausführung oder ihrer Auswirkungen besonders schwerwiegend sind.

Darüber hinaus wird die Zulässigkeit der Maßnahme von einer besonderen Eingriffsschwelle abhängig gemacht, nämlich einer konkretisierten Verdachtslage, die der bei vergleichbaren Maßnahmen (z. B. §§ 100 a, 100 c Abs. 1 Nr. 2) entspricht.

Entsprechend der Vorgabe in dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Artikel 13 GG) beschränkt sich die Vorschrift auf die Zulässigkeit des Abhörens und Aufzeichnens des in Wohnungen nichtöffentlich gesprochenen Wortes. Die optische Wohnraumüberwachung durch Anfertigung von Lichtbildern und Bildaufzeichnungen in Wohnungen zu Zwecken der Strafverfolgung bleibt unzulässig.

Aufgrund des weitreichenden Eingriffs einer akustischen Wohnraumüberwachung in die Persönlichkeitsrechte des von der Maßnahme Betroffenen ist diese, ebenfalls den vorgenannten grundgesetzlichen Vorgaben entsprechend, nur als letztes Mittel zulässig. Sie setzt voraus, daß eine Sachverhaltsaufklärung oder Aufenthaltsermittlung des Täters auf andere Weise unverhältnismäßig erschwert oder aussichtslos wäre. Ermittlungstechnische Notwendigkeiten sind in besonderer Weise gegen das Gewicht der Rechtsgutsbeeinträchtigung abzuwägen. Hinsichtlich der „Ermittlung des Aufenthaltsortes des Täters“ kommt die Maßnahme nur zur Aufenthaltsermittlung von Mittätern des Beschuldigten in Betracht. Denn die akustische Wohnraumüberwachung darf sich gemäß Absatz 2 Satz 1 nur gegen den Beschuldigten (des Verfahrens, in dem die Anordnung ergeht), nicht auch gegen andere Personen richten. Dies setzt voraus, daß der Aufenthaltsort des Beschuldigten bekannt ist; zu seiner Aufenthaltsermittlung kann die Maßnahme mithin nicht angeordnet werden.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 100 c Abs. 2 Satz 4 und 5 – neu)

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 um die neuen Sätze 4 und 5 wird die Maßnahme der akustischen Wohnraumüberwachung grundsätzlich auf die Wohnung des Beschuldigten beschränkt. Soll die Maßnahme in Wohnungen anderer Personen durchgeführt werden, bedarf es besonderer Voraussetzungen. Auf Grund einer konkretisierten Verdachtslage muß zu vermuten sein, daß sich der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme in der Wohnung einer anderen Person aufhält und daß eine in der Wohnung des Beschuldigten durchgeführte Maßnahme nicht zum Erfolg führen wird; insoweit wird die Zulässigkeit der Maßnahme an eine Absatz 1 Nr. 3 entsprechende Subsidiaritätsklausel geknüpft.

Die Ergänzung des Absatzes 2 ändert nichts daran, daß sich die Maßnahme nach Absatz 1 Nr. 3 nur gegen den Beschuldigten, nicht aber gegen andere Personen richten darf; die Sätze 2 und 3 betreffen allein Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 100 d Abs. 2 und 3 – neu)

Der neue Absatz 2 regelt die Anordnungs-kompetenz. Der besonderen Eingriffsschwere entsprechend darf die Maßnahme einer akustischen Wohnraumüberwachung allein durch das Landgericht angeordnet werden. Nach § 73 Abs. 2 GVG in Verbindung mit § 76 Abs. 1 GVG ist somit eine Strafkammer des Landgerichts für Anordnungen einer Maßnahme nach § 100 c Abs. 1 Nr. 3 zuständig, in deren Bezirk die die Maßnahme beantragende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat. Bei Maßnahmen des Generalbundesanwaltes ist dies demzufolge stets das Landgericht Karlsruhe (vgl. §§ 123, 141 GVG). Das dem Vorschlag für einen neuen Artikel 13 Abs. 3 Satz 3 GG entsprechende Erfordernis einer Entscheidung durch einen Spruchkörper wird dem besonders schwerwiegenden Eingriff in die verfassungsrechtlich garantierten Rechte der von der Maßnahme Betroffenen gerecht.

Sollte durch Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) im Bestreben um Entlastungen der Justiz eine Änderung der §§ 73, 76 GVG dahin gehend erfolgen, daß die Anordnungs-kompetenz nicht mehr bei einer Strafkammer angesiedelt wäre, wären Änderungen der Vorschrift veranlaßt.

Eine Eilkompetenz steht allein dem Vorsitzenden der für die Anordnung zuständigen Strafkammer zu (vgl. § 126 Abs. 2 StPO, § 80 Abs. 8 VwGO). Dessen Anordnung bedarf, um fortzudauern, binnen drei Tagen nach ihrem Erlaß der Bestätigung durch die Strafkammer. Erfolgt die Bestätigung nicht, etwa weil sich die Maßnahme zwischenzeitlich erledigt hat, so tritt die Anordnung des Vorsitzenden außer Kraft.

Hinsichtlich der Förmlichkeit der Entscheidung – Schriftefordernis, Inhalt der Anordnung der Maßnahme und Bestimmung von Art, Umfang und Dauer – verweist die Vorschrift grundsätzlich auf die Regelungen, die in § 100 b Abs. 2 Satz 1 bis 3 für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs getroffen wurden.

Der neue Absatz 3 bestimmt, daß Anordnungen einer akustischen Wohnraumüberwachung auf höchstens vier Wochen zu befristen sind. Stellt sich im Verlauf der Durchführung der Maßnahme heraus, daß diese Frist zu kurz bemessen war und eine Verlängerung erforderlich ist, muß eine (Verlängerungs-) Anordnung ergehen. Satz 2 gestattet dies unter den Voraussetzungen, die für die Grundanordnung erfüllt sein müssen.

Hinsichtlich der Beendigung, der Benachrichtigung der anordnenden Strafkammer und der Vernichtung von Unterlagen, die durch die Maßnahme erlangt wurden, verweist Satz 3 grundsätzlich auf die Regelungen, die in § 100 b Abs. 4 und 6 für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs getroffen wurden.

Zu Nummer 3 Buchstabe b und c (§ 100 d Abs. 4 – neu)

Es handelt sich zum einen um eine redaktionelle Anpassung, zum anderen beschränkt der neue Satz 2 in Absatz 4 die Zulässigkeit einer Nutzung aus einer Wohnraumüberwachung gewonnener personenbezogener Informationen zu Beweis-zwecken auf die Katalogtaten des § 100 c Abs. 1 Nr. 3. Diese Verwendungsbeschränkung orientiert sich an der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes zur Verwertbarkeit der Erkenntnisse aus einer Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach § 100 a (vgl. dazu u. a. BGHSt 26, 298; 27, 355; 28, 122; 29, 23; 32, 10); sie entspricht vergleichbaren Regelungen für andere besonders intensiv in grundrechtlich geschützte Positionen eingreifende Ermittlungsmaßnahmen.

Zu Nummer 3 Buchstabe d (§ 100 d Abs. 5 – neu)

Die in dem neuen Absatz 5 vorgeschlagene, § 33 a nachgebildete Regelung eröffnet dem Beschuldigten und – in den Fällen des § 100 c Abs. 2 Satz 5 – auch diesem Inhaber der Wohnung die Möglichkeit, die Anordnung der Wohnraumüberwachung sowie die Art und Weise des Vollzugs gerichtlich überprüfen zu lassen.

Wegen der hohen Eingriffsintensität der akustischen Überwachung der Wohnung ist es geboten, die Zulässigkeit der gerichtlichen Überprüfung der Maßnahme auch für den Fall sicherzustellen, daß die Maßnahme bereits erledigt ist; das Gericht kann gemäß Satz 1 nicht unter Hinweis auf den Abschluß der Abhörmaßnahme das Rechtsschutzinteresse verneinen.

Zuständig ist – wie auch in den Fällen der Nachholung des rechtlichen Gehörs gemäß § 33 a – das Gericht, das die Maßnahme angeordnet hat. Mit Erhebung der öffentlichen Klage geht die Entscheidungszuständigkeit auf das mit der Sache befaßte Gericht über; dieses entscheidet auch nach rechtskräftigem Abschluß des Verfahrens. Es steht ihm frei, über die Rechtmäßigkeit der Maßnahme erst in der Entscheidung zu befinden, die das Verfahren abschließt; in Einzelfällen, etwa dann, wenn ein nicht beschuldigter Wohnungsinhaber betroffen ist, kann jedoch auch eine Entscheidung zu einem früheren Zeitpunkt geboten sein. Gegen die Entscheidung ist im Rahmen der §§ 304, 305 Beschwerde zulässig.

Zu Nummer 4 (§§ 100 e, 100 f – neu)

Durch die Einfügung des neuen § 100 e werden gesetzliche Berichtspflichten statuiert, die eine Information des Deutschen Bundestages und damit auch der Öffentlichkeit über durchgeführte Wohnraumüberwachungen ermöglichen sollen.

Absatz 1 verpflichtet die Staatsanwaltschaften, spätestens drei Monate nach dem Abschluß einer Wohnraumüberwachung ihrer obersten Justizbehörde zu berichten über Anlaß, Umfang, Dauer, Ergebnis und die entstandenen Kosten, d. h. über die die Maßnahme veranlassende Katalogtat, die betroffenen Wohnungen, die Dauer der Durchführung der Maßnahme, wozu neben der Angabe der Gesamtdauer die

Auskunft über etwaige vorauslaufende Eilanordnungen des Vorsitzenden und deren Bestätigung bzw. Ausbleiben einer Bestätigung gehören, und darüber, ob und welche verfahrensrelevanten Erkenntnisse durch die Maßnahme gewonnen wurden.

Die Berichtspflicht spätestens drei Monate nach Abschluß der Maßnahme schließt Zwischenberichte während der Durchführung der Maßnahme nicht aus. Ergibt sich nach Berichterstattung, daß wesentliche Inhalte unrichtig oder unvollständig sind, was insbesondere bei den durch die Maßnahme erlangten verfahrensrelevanten Erkenntnissen der Fall sein kann, so wird in der Regel eine ergänzende Berichterstattung erforderlich sein, um die Richtigkeit und Vollständigkeit der auf der Grundlage der Berichterstattung zu erzielenden Erkenntnisse zu gewährleisten.

Absatz 2 regelt die jährliche Berichtspflicht der Bundesregierung gegenüber dem Parlament. Gegenstand des Berichts sind die Angaben über durchgeführte Maßnahmen aus den Mitteilungen des Generalbundesanwalts und der Landesjustizverwaltungen, die der Bundesregierung die zur Erfüllung ihrer Berichtspflicht benötigten Informationen zur Verfügung stellen.

§ 100f regelt Verwendungsbegrenzungen für personenbezogene Erkenntnisse, die aus der besonders sensiblen Maßnahme einer akustischen Überwachung von Wohnungen gewonnen wurden.

Absatz 1 regelt, in welchem Umfang aus akustischen Überwachungen der Wohnung im Rahmen des Strafverfahrens erlangte personenbezogene Informationen neben Zwecken eines Strafverfahrens (§ 100d Abs. 4 Satz 2) auch für präventive polizeiliche Zwecke verwendet werden dürfen. Die Zulässigkeit einer Verwendung wird auf die Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit einer Person oder erhebliche Sach- und Vermögenswerte beschränkt.

Absatz 2 begrenzt die Verwendungsbefugnis für Erkenntnisse aus präventiven, nicht ausschließlich zu Zwecken der Eigensicherung nicht offen ermittelnder Beamter durchgeführten akustischen Überwachungen in Wohnungen für das Strafverfahren auf der Grundlage des Gedankens des hypothetischen Ersatzeingriffs. Eine Verwendung ist danach zu Beweis Zwecken nur zulässig, wenn die Maßnahme richterlich bewilligt oder genehmigt wurde und die Maßnahme auch in dem Strafverfahren, in dem die Verwendung erfolgen soll, hätte angeordnet werden dürfen.

Zu Nummer 5 (§ 101)

Ebensowenig wie bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs und dem Einsatz technischer Mittel in der Öffentlichkeit kann bei einer Wohnraumüberwachung auf eine Benachrichtigung der betroffenen Personen, insbesondere des Beschuldigten, seiner Gesprächspartner und des nicht beschuldigten Wohnungsinhabers, verzichtet werden; sie ist vielmehr geboten und wird durch Ergänzung des § 101 Abs. 1 sichergestellt.

§ 101 Abs. 4 bestimmt für Entscheidungen und sonstige Unterlagen über den Einsatz besonderer, für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel und über das Abhören und Aufzeichnen des in der Öffentlichkeit nichtöffentlich gesprochenen Wortes, daß diese bei der Staatsanwaltschaft zu verwahren sind und erst dann zu den Akten gelangen, wenn eine Gefährdung des Untersuchungszwecks, der öffentlichen Sicherheit, von Leib oder Leben einer Person sowie der Möglichkeit der weiteren Verwendung eines eingesetzten nicht offen ermittelnden Beamten nicht mehr besteht. Dies muß auch für Entscheidungen und Unterlagen aus Maßnahmen einer Wohnraumüberwachung gelten; § 101 Abs. 4 wird daher entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 6 (§ 111b)

§ 111b hat die Aufgabe, während des Ermittlungsverfahrens vorläufige Maßnahmen zur Sicherstellung solcher Gegenstände zu ermöglichen, wegen derer das Gericht in der Hauptverhandlung voraussichtlich einen Verfall, und zwar sowohl den „einfachen“ Verfall als auch den Erweiterten Verfall, einen Verfall des Wertersatzes, eine Einziehung oder eine Einziehung des Wertersatzes anordnen wird. Damit soll gewährleistet werden, daß Beschuldigte nicht in der Zeit bis zur Entscheidung des Gerichts, also während des Ermittlungs-, Zwischen- und Hauptverfahrens, derartige Maßnahmen durch Beiseiteschaffen von Gegenständen oder Vermögenswerten verhindern. Bisher setzte § 111b voraus, daß „dringende Gründe für die Annahme vorhanden sind“, daß das erkennende Gericht später eine entsprechende Anordnung treffen wird. Gerade in der Anfangsphase eines Ermittlungsverfahrens ist es jedoch oft den Ermittlungsbehörden noch nicht möglich, dem Ermittlungsrichter genügend Beweismittel für diese Verdachtsschwelle zu präsentieren.

Um zu vermeiden, daß in der Hauptverhandlung getroffene Anordnungen von Verfall oder Einziehung mangels vorheriger Sicherungsmaßnahmen ins Leere gehen, sollen die gesetzlichen Anforderungen in § 111b abgesenkt werden. Dies kann durch die vorgeschlagene Streichung des Wortes „dringende“ erreicht werden. Dadurch wird die Prognosewahrscheinlichkeit aus dem Bereich des dringenden Tatverdachts auf das Niveau des einfachen Tatverdachts abgesenkt. Damit wird eine Gleichstellung mit dem Anfangsverdacht des § 152 Abs. 2 („zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“) erreicht und so ermöglicht, daß in einschlägigen Ermittlungsverfahren nicht nur wegen des Verdachts einer Straftat ermittelt werden darf, sondern zugleich auch in geeigneten Fällen vorhandene Gegenstände oder Vermögenswerte, hinsichtlich derer eine spätere Verfalls- oder Einziehungsanordnung in Betracht kommt, sichergestellt werden können. Dabei wird auch die Möglichkeit erweitert, auf kriminell erworbene Vermögenswerte zuzugreifen, ohne daß eine Vortat im Sinne des § 261 StGB, aus der das Geld stammt, in diesem Verfahrensstadium im einzelnen festgestellt werden muß. Bei derartigen Sicherstellungsanordnungen beschränkt das Verhältnismäßigkeitsgebot mögliche Sicherstellungen auf das Erforderliche und

Angemessene. Dabei spielen sowohl der Wert des betroffenen Vermögensgegenstandes als auch die Wahrscheinlichkeit einer späteren Verfalls- oder Einziehungsanordnung eine Rolle.

Der Vorschlag enthält diese Änderung sowohl in Absatz 1 für den Verfall, Erweiterten Verfall und die Einziehung als auch in Absatz 2 für den Verfall und die Einziehung des Wertersatzes, damit alle genannten Maßnahmen einheitlich durch vorläufige Anordnungen gesichert werden können.

Nach Ablauf von sechs Monaten seit der Anordnung erscheint eine weitere Fortdauer der Sicherstellung aber nur dann verhältnismäßig, wenn sich inzwischen der einfache Tatverdacht zu einem dringenden Verdacht verdichtet hat. Deswegen sieht § 111 b Abs. 3 eine Anhebung der Schwelle als Voraussetzung für die weitere Fortdauer der Sicherstellung auf dringende Gründe vor.

Zugleich erscheint es wegen der Schwere des in der Sicherstellung liegenden Eingriffs geboten, daß das Gericht, das die Anordnung erlassen hat oder das infolge zwischenzeitlicher Anklageerhebung zuständig geworden ist, prüft, ob die Voraussetzungen für eine weitere Fortdauer der Sicherstellung vorliegen.

Im Hinblick darauf, daß wichtige Gründe, namentlich die besondere Schwierigkeit oder der besondere Umfang der Ermittlungen, es im Einzelfall unmöglich machen können, bereits nach sechs Monaten festzustellen, ob dringende Gründe für eine spätere Anordnung des Verfalls oder der Einziehung sprechen, wird dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt, auf Antrag der Staatsanwaltschaft die getroffenen Sicherstellungsmaßnahmen um längstens drei Monate zu verlängern. Eine vergleichbare Regelung kennt das geltende Recht bereits in § 111 n Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 7 (§ 111 o)

Die zu Artikel 2 Nr. 6 mitgeteilten Erwägungen gelten auch insoweit, als die Vollstreckung einer Vermögensstrafe gesichert werden muß.

Zu Nummer 8 (§ 111 p)

Unter den Voraussetzungen, unter denen der dingliche Arrest nach § 111 o Abs. 1 angeordnet werden kann, ist die Beschlagnahme des gesamten Vermögens des Beschuldigten zulässig, wenn die Vollstreckung der zu erwartenden Vermögensstrafe durch eine Arrestanordnung nicht gesichert erscheint.

Durch die vorgeschlagene Änderung in Abs. 4 wird gewährleistet, daß für Maßnahmen nach den §§ 111 o, 111 p die gleichen Anordnungs- und Aufrechterhaltungsschwellen gelten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 1 Satz 1)

Im Gegensatz zu anderen EU-Ländern hat Deutschland bislang einen niedrigeren Schwellenwert normiert, als in Artikel 3 der EG-Geldwäscherichtlinie vorgesehen (15 000 ECU). Mit der Änderung des

Geldwäschegesetzes wird der Schwellenwert für die Identifizierungspflicht nach dem Geldwäschegesetz auf die nach der EG-Richtlinie zulässige Höhe von 30 000 DM angehoben.

Die Erfahrungen seit der Umsetzung der EG-Geldwäscherichtlinie in nationales Recht haben gezeigt, daß im internationalen Vergleich in den Ländern mit niedrigeren Schwellenwerten keine höheren Erfolge erzielt werden, als in den Ländern, die den für die Identifizierungspflicht maßgeblichen Betrag, entsprechend der EG-Richtlinie, höher angesetzt haben. Eine Heraufsetzung des Schwellenwertes wird daher die Verfolgung der mit dem Geldwäschegesetz verfolgten Ziele nicht in Frage stellen, zumal die Verdachtsmeldepflicht durch die Anhebung des Schwellenwertes unberührt bleibt. Unabhängig von der Betragshöhe haben die durch das Geldwäschegesetz Verpflichteten gemäß § 11 GwG Verdachtsanzeige zu erstatten und in Verdachtsfällen gemäß § 6 GwG zu identifizieren.

Andererseits führt die Anhebung des Schwellenwertes zu einer merklichen Entlastung der Kreditwirtschaft. Durch die Schwellenwertidentifizierungen werden umfangreiche Datensammlungen erzeugt: Allein im Jahre 1994 wurden im Privatkundenbereich 10 Millionen Aufzeichnungen bei Bartransaktionen ab 20 000 DM (Prüfung, Aufzeichnung, Aufbewahrung) erstellt. Die Entlastung wird die Kreditwirtschaft in die Lage versetzen, die Kontrollen bei der Geldwäschebekämpfung, insbesondere bei den Verdachtsanzeigen, noch effektiver durchzuführen.

Nach Auskunft des Zentralen Kreditausschusses könnten bei einer Anpassung des Schwellenwertes die erforderlichen Dokumentationen bei Bartransaktionen um mindestens 25 bis 35 % reduziert werden. Angesichts des bestehenden, weiterhin zunehmenden internationalen Wettbewerbsdrucks auf die Kreditinstitute und den im Hinblick auf die Wirtschafts- und Währungsunion in diesem Bereich notwendigen organisatorischen Vorbereitungsaufwand würde eine notwendige, merkliche Entlastung der Kreditinstitute erreicht.

Zu Nummer 2 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1)

Durch die Änderungen des § 261 Abs. 1 des Strafgesetzbuches im Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28. Oktober 1994 und in Artikel 1 Nr. 2 des vorliegenden Entwurfs ist eine Anpassung des § 10 Abs. 1 erforderlich geworden. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 2 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2)

Die Vorschrift normiert eine Ausweitung der Weitergabemöglichkeiten von Schwellenwertidentifizierungen und Verdachtsanzeigen. Danach soll der Zeitpunkt für die Weitergabe von Schwellenwertidentifizierungen nach § 10 Abs. 2 GwG und damit – infolge der Verweisung in § 11 Abs. 5 GwG – auch der Verdachtsanzeigen nach § 11 Abs. 1 GwG gegenüber der jetzigen Rechtslage, die eine Weitergabe an eine rechtskräftige Verurteilung nach § 261

StGB oder einer Vortat knüpft, auf die Einleitung des Ermittlungsverfahrens vorverlegt werden.

Die gegenwärtige Rechtslage, wonach die Erkenntnisse nach dem Geldwäschegesetz erst nach rechtskräftiger Verurteilung wegen Geldwäsche oder der zugrundeliegenden Straftat der Finanzbehörde übermittelt werden können, führt häufig dazu, daß steuerliche Konsequenzen kaum durchgesetzt werden können. Dies liegt vor allem daran, daß bei einer Information der Finanzbehörde erst nach rechtskräftigen Strafurteilen die meisten relevanten Fakten für das Besteuerungsverfahren nur noch schwer nachweisbar sind und zudem der Steueranspruch in vielen Fällen nicht mehr vollstreckt werden kann, weil der Steuerschuldner sein Vermögen bereits der Besteuerung entzogen hat. Zudem führt die gegenwärtige Voraussetzung einer Verwendung der Aufzeichnungen nach § 9 GwG erst nach rechtskräftigem Strafurteil häufig insbesondere bei Wirtschaftsstraftaten dazu, daß der Steueranspruch verjährt ist.

Mit der Regelung des § 10 Abs. 2 wird die Mitteilungspflicht auf den Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens vorverlegt, also auf den frühestmöglichen Zeitpunkt im Zusammenhang mit dem Verdacht einer in § 10 Abs. 2 GwG bezeichneten Straftat. Der Zweck des Geldwäschegesetzes bleibt gewahrt, da die Mitteilungspflicht auf die in § 10 Abs. 1 GwG bezeichneten Straftaten, also auf die Fälle der Organisierten Kriminalität beschränkt ist. Dabei können allerdings die bei Gelegenheit von Geldwäsche- und Vortatermittlungen aufgedeckten steuererheblichen Tatsachen einschließlich der Beweismittel (Buchführungsunterlagen, Rechnungen etc.) unabhängig von dem Fortbestehen des strafrechtlichen Verdachtes verwertet werden.

Darüber hinaus wird in der Vorschrift ausdrücklich klargestellt, daß die Strafverfolgungsbehörden nicht nur die zum Zeitpunkt der Einleitung des Strafverfahrens vorliegenden Mitteilungen an die Finanzbehörde übermitteln können, sondern auch die im Laufe des weiteren Strafverfahrens herangezogenen Aufzeichnungen nach § 9 Abs. 1 GwG. Dies muß nunmehr ausdrücklich geregelt werden; bei der Mitteilung einer rechtskräftigen Verurteilung, wie nach geltendem Recht, ergeben sich die relevanten Angaben aus dem Urteil.

Indem der Vorschlag die Mitteilungspflicht anders als in § 116 AO nicht an das Bestehen eines Steuerstraftatverdachts knüpft, wird der Umfang der mitteilungspflichtigen Tatsachen erweitert, um so eine umfassende Information der Finanzbehörden zu ermöglichen. Für diese umfassende Mitteilung gegenüber den Finanzbehörden spricht auch, daß bei steuerlich geführten Personen erst ein Abgleich der umfassenden Mitteilung mit den Steuerakten ergibt, welche den Finanzbehörden bislang nicht bekannten steuererheblichen Tatsachen die Mitteilung enthält.

Die Vorschrift erlaubt auch eine Verwendung für die Strafverfolgung wegen Steuerstraftaten. Für die umfassende steuerstrafrechtliche Verwertung der Aufzeichnungen und Mitteilungen nach dem Geldwä-

schegesetz spricht insbesondere die Beobachtung, daß vielfach professionelle Geldwäscheorganisationen Techniken anwenden, die nicht nur der Geldwäsche, sondern auch der Steuerhinterziehung dienen. Daher ist zu erwarten, daß durch die Aufdeckung von Steuerdelikten auch Anhaltspunkte für weitere Geldwäscheermittlungen zu erlangen sind, die dazu beitragen, umfangreiche Geldwäschekartelle zu enttarnen.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Satz 2)

Nach der bisherigen Rechtslage ist die Berechnung der Anhaltefrist für verdächtige Transaktionen für den Fall, daß das Ende der Frist auf einen Samstag fällt, umstritten:

Während bei entsprechender Anwendung des § 43 Abs. 2 StPO oder des § 193 BGB die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages (regelmäßig Montag) endet, erfolgt die Fristberechnung nach der Verlautbarung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen vom 2. November 1994 (I 5 – B 402-Fi) auf der Grundlage des § 11 GwG als „lex specialis“ und endet am Samstag.

Um diese Rechtsunklarheit zu beseitigen, wird § 11 Abs. 1 Satz 2 um eine klarstellende Regelung im Sinne des Rechtsgedankens des § 43 Abs. 2 StPO und des § 193 BGB ergänzt, wonach der Samstag bei der Fristberechnung nicht mitzuzählen ist.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 11 Abs. 5)

Nach dem bisherigen § 11 Abs. 5 Satz 1 ist die Verwertung des Inhalts von Verdachtsanzeigen für andere Zwecke als denjenigen der Verfolgung von Geldwäsche und Geldwäschevortaten unzulässig, wenn der Strafrichter gemäß § 25 GVG zuständig wäre, mithin eine Straferwartung von nicht mehr als zwei Jahren gegeben ist. Diese Anknüpfung des Verwertungsverbots an die Zuständigkeit des Strafrichters und damit an eine konkrete Straferwartung kann häufig zu Schwierigkeiten führen. Da sich die konkrete Straferwartung zu Beginn der Ermittlungen nur sehr unsicher prognostizieren läßt, besteht die Gefahr, daß oftmals erst nach aufwendiger Ermittlungstätigkeit beurteilt werden kann, ob das Verwertungsverbot der weiteren Verfolgung der Tat entgegensteht; hinzukommen Unsicherheiten der Prognoseentscheidung, die ihren Grund in der regional zum Teil unterschiedlichen Strafzumessungspraxis haben. Um die Verwertbarkeit nicht mehr an die mit Unsicherheiten behaftete Prognoseentscheidung über die konkrete Straferwartung zu binden, wird das Verwertungsverbot für Geldwäscheverdachtsanzeigen in der Neufassung des § 11 Abs. 5 vom Höchstmaß der in der jeweiligen Strafvorschrift angedrohten Strafe abhängig gemacht.

§ 11 Abs. 5 ermöglicht die Verwendung der Geldwäscheverdachtsmeldungen für die Verfolgung von Geldwäsche, deren Vortaten, den in § 10 Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Steuerstraftaten und von Straftaten, die im Höchstmaß mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind, sowie für Besteuerungszwecke.

Zu Artikel 4 (Änderung des Finanzverwaltungs-
gesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 12a)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift unterstellt die Verbringung von Bargeld oder gleichgestellten Zahlungsmitteln der zollamtlichen Überwachung über die Außengrenze der Europäischen Union und an den Binnengrenzen Deutschlands.

Im Gegensatz zu § 2 Abs. 1 GwG erstreckt sich § 12a auch auf Wertpapiere im Sinne des § 1 Abs. 1 DepotG und § 808 BGB, Schecks, Wechsel, Edelmetalle und Edelsteine. Diese sind dem Bargeld gleichgestellt, da sie schnell in Bargeld umgewandelt werden können, erfahrungsgemäß in besonderem Maße zur Anlage von Verbrechensgewinnen genutzt werden und auf Grund ihrer Beschaffenheit geeignete Schmuggelobjekte sind. Der gegenüber § 2 Abs. 1 GwG erweiterte Anwendungsbereich ist auch deshalb erforderlich, weil das Verbringen des Bargeldes und der gleichgestellten Zahlungsmittel regelmäßig im Zusammenhang mit Ländern erfolgt, in denen keine Geldwäschebekämpfungssysteme bestehen, die den Anforderungen der EG-Geldwäscherichtlinie bzw. der 40 Empfehlungen der FATF genügen. Es ist damit nicht sichergestellt, daß Ermittlungsbehörden z.B. bei Einlösung eines Schecks oder Wechsels in einem solchen Land auf die Kontounterlagen bei einem Kreditinstitut zurückgreifen können. In diesem Falle würde die „Papierspur“ abrechen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift fordert, daß der Befragte auf ausdrückliche Aufforderung der zuständigen Zollbediensteten eine Erklärung über das von ihm mitgeführte Bargeld oder die gleichgestellten Zahlungsmittel abgibt. Die Vorschrift verlangt in Abweichung von Regelungen anderer Länder (z.B. Frankreich und USA) weder eine vorherige schriftliche Anmeldung noch eine Selbstanmeldung mitgeführter Bargeldbeträge.

Nach § 10 ZVG, der entsprechend angewendet wird, können die Zollbehörden im grenznahen Raum, d. h. bis zu einer Tiefe von 30 km an dem deutschen Teil der Außengrenze der Gemeinschaft, den grenzüberschreitenden Bargeldverkehr ohne Verdacht kontrollieren. An den Binnengrenzen der Gemeinschaft und im Binnenland können Bargeldkontrollen örtlich und zeitlich begrenzt durchgeführt werden, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß zollamtlicher Überwachung unterliegendes Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel von Personen oder in Beförderungsmitteln mitgeführt werden. Personen können nur bei Vorliegen zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte, daß sie nicht angezeigtes Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel bei sich führen, auch körperlich durchsucht werden.

Kontrollorgane sind die Zollbediensteten des Abfertigungs- und Aufsichtsdienstes in den See- und

Flughäfen und an den Landgrenzen sowie der Mobil-Kontrollgruppen im Binnenland.

Die in Satz 2 genannten Institute und ihre Beauftragten werden von den Verpflichtungen ausgenommen, weil sie bereits der Überwachung nach dem Geldwäschegesetz unterliegen.

Zu Absatz 3

Stellt die Zollverwaltung fest, daß Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel im grenzüberschreitenden Reise- oder Frachtverkehr unter Umständen befördert werden, die die Möglichkeit der Geldwäsche nahelegen, sollen die Zollbediensteten berechtigt sein, die Zahlungsmittel vorläufig in Verwahrung zu nehmen, um den Sachverhalt weiter aufzuklären. Gelingt die Aufklärung innerhalb von zwei Werktagen nach der Entdeckung nicht, kann die Verwahrung durch richterliche Entscheidung einmalig um bis zu einem Monat verlängert werden. Nach Fristablauf ist das Bargeld freizugeben, es sei denn, es ergibt sich der Anfangsverdacht der Geldwäsche oder einer anderen Straftat. In diesem Fall besteht die Möglichkeit einer Beschlagnahme nach den Vorschriften des Strafverfahrensrechts. Zur Sicherung der Strafverfolgung sind die zuständigen Strafverfolgungsbehörden bereits bei der Sicherstellung des Bargelds zu unterrichten.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt die Verarbeitung und Übermittlung der im Zusammenhang mit den Bargeldkontrollen erhobenen personenbezogenen Daten.

Zu Nummer 2 (§§ 12b bis 12d)**Zu § 12b**

Zur Verbesserung der Geldwäschebekämpfung soll der Bundesgrenzschutz möglichst umfassend an den Bargeldkontrollen zur Geldwäschebekämpfung beteiligt werden können. Hierzu können Beamte des Bundesgrenzschutzes mit den Aufgaben der Zollverwaltung bei der Überwachung des grenzüberschreitenden Bargeldverkehrs betraut werden.

Zu § 12c

Zur Durchsetzung der Anzeigepflicht wird die unrichtige oder unvollständige Anzeige mit Geldbuße in einer Höhe bedroht, die der Gefährdung der Geldwäschebekämpfung durch pflichtwidriges Verhalten der Beteiligten Rechnung trägt.

Nach den Erkenntnissen der zuständigen Strafverfolgungsbehörden nehmen Bargeldtransporte nach Umfang und Häufigkeit zu. Bei den von Kurieren transportierten erheblichen Summen muß die Sanktion fühlbar sein, da gerade der Personenkreis, der durch die hier vorgeschlagenen Maßnahmen erfaßt werden soll, anders nicht zur Beachtung der Anzeigepflicht angehalten werden kann.

Die Vorschrift sieht keinen einheitlichen Höchstbetrag der Geldbuße vor. Die unterschiedlichen Bußgeldrahmen richten sich zum einen nach dem Betrag oder dem Wert der mitgeführten, nicht angezeigten

Zahlungsmittel, zum anderen danach, ob der Beteiligte vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt oder einen besonders schweren Fall verwirklicht hat (bis zu 25 % des mitgeführten Betrages bei Fahrlässigkeit, bis zu 50 % bei Vorsatz, bis zu 100 % bei Vorliegen eines in der Regelung beispielhaft aufgeführten besonders schweren Falles).

Die Regelung für die besonders schweren Fälle trägt dem erhöhten Pflichtverstoß und der Gefährdung der Amtsträger Rechnung. Die Regelbeispiele zu Nummer 2 und Nummer 3 entsprechen § 373 Abs. 2 Nr. 1 und 2 AO.

Zu § 12 d

§ 12 d hat den Wortlaut des bisherigen § 12 a.

Zu Artikel 5 (Zitiergebot)

Mit der Vorschrift wird im Hinblick auf Artikel 2 Nr. 2 dieses Gesetzentwurfes dem Zitiergebot des Artikels 19 Abs. 1 Satz 2 des GG entsprochen.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

